



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahl- verfahren

vom 27. November 2023

Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren

vom 27. November 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Ettingen

gestützt auf § 27a Abs. 6 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981¹,

beschliesst:

§ 1

Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Ettingen vom 12. März 2013, ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3–5 und 33a GpR² mitgeteilt worden sind.

§ 2

Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (Vo GpR) vom 17. Dezember 1991³ und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlags;
- b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

§ 3

Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Ettingen, 27. November 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter

Sibylle Muntwiler Jean-Claude Baumann

¹ SGS 120
¹ SGS 120
¹ SGS 120.11